

Lage, ein zu berücksichtigendes Moment der Entwicklung. Und gerade darauf muß es ankommen. Ein Fall, wie er jüngst vorgekommen ist, wo eine Buchankündigung mit »etwa 50 M.« als bindend für einen nahe um 50 M. liegenden Preis angesehen wurde — nämlich in einer Prozeßsache vor dem Amtsgericht Berlin-Mitte — ist ein warnendes Beispiel, obwohl zweifellos ein Fehlurteil. Hier liegt tatsächliche Wandlung wirtschaftlicher Faktoren zwischen der Vorankündigung und der endgültigen Kalkulation vor. Dies zu berücksichtigen ist Pflicht eines sachverständigen Richters, der nicht im Formalismus stecken bleibt.

Aber da restlos diese Fragen nicht zu lösen sind und sofort angenommene Angebote vielleicht auch bezüglich des Preises heute als bindend angesehen werden können, so ist für Sortiment und Verlag immerhin große Vorsicht mit Preisangaben, ehe die endgültige Kalkulation vorliegt, geboten.

Dr. A. Elster.

Zum Begriff des Erscheinens.

Von Rechtsanwält Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Justizrat Dr. Hillig gibt in Nr. 3 des laufenden Jahrgangs der »Deutschen Verlegerzeitung« eine Definition des »Zeitpunktes des Erscheinens« im Urheber- und Verlagsgesetz, die nicht unwidersprochen gelassen werden kann.

Hillig, der hierbei der in allen Kommentaren des literarischen Urhebergesetzes einer Bemerkung in der Begründung nachgedruckten Definition (Erscheinen bedeutet die Herausgabe des Werkes im Verlagshandel, also das öffentliche Angebot von Verbielfältigungen) folgt, übersieht zunächst den Widerspruch in dieser Definition, der sich daraus ergibt, daß das öffentliche Angebot von Verbielfältigungen eines Werkes seiner Herausgabe im Verlagshandel gleichgesetzt wird. Dem Verfasser der Motive scheint entgangen zu sein, daß die Voranzeigen im Börsenblatt lange vor Abschluß der Verbielfältigung des Werkes erscheinen, dieses demnach erst ankündigen, sodaß in diesem Augenblicke eine Herausgabe des Werkes im Verlagshandel, nämlich die Zugänglichmachung des Werkes in seiner Mitteilungsform an das Publikum, sicherlich nicht vorliegt. Zudem wird bei dieser Definition des Verfassers der Begründung der eine Begriff »Erscheinen« durch einen andern Begriff »Herausgabe« ersetzt, was zur Klärung nicht beitragen kann. Man wird also gut tun, von dieser Erklärungsmöglichkeit gänzlich abzusehen und nur, wie auch Hillig es tut, die zweite Definition »öffentliches Angebot von Verbielfältigungen« zu analysieren.

Ich glaube in einer Abhandlung in der »Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht« 1920, S. 817 ff. nachgewiesen zu haben, daß die vom Verfasser der Begründung des U. u. V. G. aufgestellte Definition sich nicht deckt mit der Bedeutung, die der Begriff »Erscheinen« in seiner Anwendung im U. u. V. G. und V. G. haben muß. Ich glaube nachgewiesen zu haben (für alle Einzelheiten verweise ich auf meine zitierte Abhandlung), daß das Gesetz unter Erscheinen den Augenblick versteht, in dem das Werk seiner Einzigartigkeit entkleidet, Verkehrsgut, vermögensrechtlicher Bestandteil der Rechtspersönlichkeit seines Schöpfers geworden ist, daß mithin ein Werk in dem Augenblick erschienen ist, in dem das erste Verbielfältigungsexemplar vom Berechtigten zwecks verlagsmäßiger Verbreitung hergestellt ist.

Meines Erachtens sind also nur die beiden ersten von Hillig aufgestellten Voraussetzungen zu fordern. Hierzu ist aber zu bemerken:

1. Die Verbielfältigung muß hergestellt sein vom Inhaber des Verlagsrechts, gleichgültig, wem das Urheberrecht zusteht. Denn nur eine verlagsmäßige, d. h. eine mit den Mitteln und Formen des Verlagshandels zu verbreitende Verbielfältigung kommt in Betracht, gleichgültig, ob es sich um einen Kommissions- oder Selbstverlag handelt. Fehlt dagegen die verlagsmäßige Verbielfältigung und Verbreitung, so liegt ein Erscheinen nicht vor. Die Art der Verbielfältigung muß daher diejenige sein, in der das betreffende Werk in die Öffentlichkeit gelangen soll. So lag mir folgender Fall zur Begutachtung vor: Ein Verleger hatte, um das »Erscheinen« eines Werkes bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zu gewährleisten, dieses in einigen Hun-

dert Exemplaren auf der Schnellpresse herstellen lassen, während das Werk selbst nur in einer gebundenen Ausgabe in hoher Auflage angekündigt war. Die Schnelldruckausgabe wurde noch vor dem bestimmten Zeitpunkte hergestellt, gelangte aber nur in einigen wenigen broschürten Exemplaren zur Ausgabe, während an die Öffentlichkeit die später hergestellte, den Ankündigungen gemäß gebundene Ausgabe ausgegeben wurde. Ich glaubte bei dieser Sachlage feststellen zu können, daß das Werk nach dem bestimmten Zeitpunkte erschienen war.

2. Die Verbielfältigung des Werkes in seiner für die Allgemeinheit bestimmten Verbielfältigungsform muß vollendet sein. Ob es dann tatsächlich an viele Verlangende ausgehändigt wird, ob es seitens des Verlegers dem Kommissionär tatsächlich übergeben wird, ist gleichgültig. Es genügt, daß der Verleger den einen Teil seiner Verlegerpflichten, die Verbielfältigung, erfüllt hat.

3. Das öffentliche Angebot ist kein Erfordernis für das Erscheinen, und deshalb liegt ein Widerspruch in Hilligs Ausführungen, wenn er einerseits alle drei Voraussetzungen für erforderlich erklärt, später aber die öffentliche Ankündigung nicht unter allen Umständen für wesentlich erachtet. Denn wenn nach Hillig die Voranzeige eines erst später verbielfältigten Werkes nur als Benachrichtigung des Werkes wirkt, so ist eben zu beachten, daß diese Benachrichtigung für den Begriff des Erscheinens ebenso belanglos ist wie die Ankündigung, daß der und der Autor demnächst ein neues Werk abschließen werde, für den Erwerb des Urheberrechts dieses Autors am vollendeten Werk. In beiden Fällen wird die Fertigstellung des Werkes, sei es in seiner äußeren oder in seiner verbielfältigten Form, verlangt.

Kleine Mitteilungen.

Gesellschaft zur Förderung der buchhändlerischen Fachbildung in Schlesien (Sitz Breslau), Geschäftsstelle: Albrechtstr. 52. — Am 3. März veranstaltete die Gesellschaft einen interessanten Vortragsabend, und zwar sprach Herr Oberfaktor H e n d e l über das Thema »50 Jahre erlebte Graphik«. 50 Jahre in zwei Stunden unterzubringen, ist nicht leicht, und doch verstand der Vortragende in diesem engen Rahmen sehr viel Interessantes auszuführen. Die bis in die letzte Zeit gemachten Erfahrungen und Erfindungen fanden ihre Würdigung, und nicht dankbar genug können die Zuhörer dem Redner sein, der sich immer wieder gern in den Dienst der Förderung des Jungbuchhandels stellt. Durch reichen Beifall bewiesen die Anwesenden ihren Dank für den Vortrag.

Bei der an dem darauf folgenden Sonntag stattfindenden Führung durch die Kalkschneefabrik von Geike & Co. verstand der Führer, Herr Geike selbst, in geschickter Weise die Zuhörer zu fesseln. Hier konnte man praktisch vorgeführt sehen, was in der Theorie bekannt ist. Leider fehlten bei dieser Führung wieder fast ganz diejenigen, für die diese Veranstaltungen gedacht sind, die Lehrlinge, männliche wie weibliche. Es fehlt eben das Interesse und der Eifer, durch besondere Kenntnisse und Fleiß schneller vorwärts zu kommen und etwas zu erreichen, und woran liegt die Schuld? An der Bezahlung nach Tarif, die nicht nach Fleiß und Kenntnissen wertet, sondern nach Altersstufen, eine Errungenschaft unserer neuen Zeit! E. M.

Plattdeutsche Bühnenstücke. — In Nr. 56 des Bbl. teilten wir ein Preisausschreiben für die beste plattdeutsche Komödie mit, das der Niederdeutsche Bund in Hamburg, Rundsburger Damm 34, erlassen hat. Die Bestrebungen, gute plattdeutsche Bühnenstücke zu erlangen, regen sich allerorten, denn ein Preisausschreiben zur Förderung des plattdeutschen Dramas schreibt auch das Bremer Schauspielhaus in Verbindung mit der Zeitschrift »Niedersachsen« und dem Plattdeutschen Vereen in Bremen aus. Für die beiden besten plattdeutschen Stücke sind Preise von 3000 M. und 2000 M. ausgesetzt, gleichgültig, ob es sich um ernste oder heitere Werke handelt. Das Bremer Schauspielhaus verpflichtet sich zur Aufführung, der Niedersachsenerverlag zur Herausgabe der preisgekrönten Werke. Die Sendungen sind unter den üblichen Vorschriften mit Kennwort bis zum 1. Oktober 1921 an Hans Pfeifer, Hauptredakteur der Zeitschrift »Niedersachsen«, Bremen, einzureichen. Die Entscheidung erfolgt spätestens am 1. Februar 1922.

Als Dritter setzt der Heimatverein Neiderland einen Preis von 1000 M. für ein neues plattdeutsches Bühnenwerk aus. Schlusstermin für Einsendungen: 1. August 1921. Näheres durch Bürgermeister H e n in Weener (Ems).